

## Stellungnahme

des Deutschen Vereins der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung

Der DVBS nimmt zum vorliegenden Referentenentwurf wie folgt Stellung:

## I. Vorbemerkung

Die Mitglieder unseres Verbandes, die vornehmlich in akademischen und verwandten Berufen arbeiten sowie entsprechende Ausbildungsgänge absolvieren, sind dringend auf die barrierefreie Umsetzung von Druckwerken und anderen im Referentenentwurf genannten Erzeugnissen angewiesen. Weiter haben sie – ebenso wie alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen – Anspruch auf effektive Teilnahme am politischen und kulturellen Leben. Nur so ist es ihnen möglich, gleichberechtigt in Ausbildung, Beruf und Gesellschaft erfolgreich zu sein. Dieser Anspruch wird auch durch die UN-Behindertenrechtskonvention (dort die Art. 24, 27, 29 und 30) untermauert. Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass der Gesetzgeber nunmehr die Anforderungen des Marrakeschvertrages und der EU-Richtlinie 2017/1564 vom 13. September 2017 "über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen …" umsetzen wird.

Nicht unerwähnt soll dabei bleiben, dass es erst nach langjährigen und schwierigen Verhandlungen 2013 gegen erheblichen Widerstand der Organisationen der Rechteinhaber gelungen ist, den Vertrag von Marrakesch abzuschließen. Seine Umsetzung wird durch die o.g. Richtlinie der EU gewährleistet, nachdem sich die Bundesrepublik Deutschland lange gegen eine solche europäische Richtlinie zur Wehr gesetzt hatte und so deren Verabschiedung erheblich verzögert wurde, obwohl die Europäische Union dem Vertrag bereits beigetreten war.



## II. Zu den Vorschriften des Referentenentwurfs

Aus dem Blickwinkel unserer Mitglieder halten wir folgende Änderungen für dringend geboten:

## 1. Zu § 45 B Ref-E

Die Formulierung des Entwurfs ist nicht auf den Behindertenbegriff des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (dort § 3 BGG) sowie des SGB IX (dort § 2) abgestimmt. Hier schließt sich der DVBS den entsprechenden Vorschlägen des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes in seiner Stellungnahme an.

## 2. Zu § 45c Abs. 2 Ref-E

Streamingdienste und Downloadportale werden in der heutigen Zeit zur Nutzung der vom Entwurf erfassten Werke immer häufiger bemüht. Deshalb muss das Gesetz neben dem Begriff der öffentlichen Wiedergabe auch denjenigen der öffentlichen Zugänglichkeit verwenden, wie es im Übrigen auch die Begründung des RefE ausführt.

## 3. Zu § 45c Abs. 4 Ref-E

Wir halten es für eine nicht hinnehmbare Erschwernis für die "befugten Stellen", ihnen eine Vergütungspflicht gegenüber den Verwertungsgesellschaften aufzuerlegen, wie es der Referentenentwurf vorsieht.

## a) Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention

Eine Vergütungsregelung ist schon aus menschenrechtlicher Perspektive abzulehnen, da sie die Umsetzung des Marrakeschvertrages gefährdet, die Zielgruppe direkt oder indirekt finanziell belastet und keine verhältnismäßige Interessenabwägung erfolgt, in der ersichtlich würde, dass auch Verlage einen Beitrag zur Umsetzung barrierefreier Formate leisten müssen.

Die Vergütungsregelung widerspricht darüber hinaus Art. 21 der von der Bundesrepublik ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention. Er bestimmt, dass das Recht auf Information für Menschen mit Behinderungen ohne zusätzliche Kosten zu gewährleisten ist. Das muss aber auch für die befugten Stellen gelten, da sonst ggf. ihre Existenz gefährdet wäre, bzw. sie ihrem Auftrag, barrierefreie Formate zur Verfügung zu stellen, nicht umfassend nachkommen können.



Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf Art. 30 Abs. 3 UN-BRK. Er verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, sicherzustellen, dass das Urheberrecht keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang zu Literatur darstellt. Gerade eine Vergütungspflicht errichtet eine derartige Barriere und darf daher nicht Gesetz werden.

## b) Verstoß gegen Art. 14 GG

Das Urheberrecht fällt nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG unter die Eigentumsgarantie. Es ist aber auch sozialpflichtig nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Für den konkreten Fall bedeutet das, dass eine Abwägung zwischen den Interessen der Urheber bzw. der Rechteinhaber an einer Vergütung und den Interessen der Menschen mit Behinderungen auf barrierefreie Zugänglichkeit urheberrechtlich geschützter Werke zu erfolgen hat. Bei dieser Abwägung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen und zu gewichten:

Gerade Literatur, wie sie für schulische und weiterführende Aus- und Fortbildung im Beruf, aber auch allgemein für lebenslanges Lernen und zur kulturellen Teilhabe dringend benötigt wird, ist bisher kaum in barrierefreien Formaten vorhanden, etwa als barrierefreie Blindenschrift- oder Audiobücher. Häufig sind zur Barrierefreiheit solcher Werke Beschreibungen von Abbildungen, Grafiken oder Tabellen erforderlich, ohne die der notwendige Lernerfolg nicht gewährleistet ist. Die Verlage unternehmen jedoch keinerlei Anstrengungen, diesen Zustand zugunsten blinder und sehbehinderter Menschen zu ändern. Umso wichtiger ist es, dass diese Aufgaben von befugten Stellen wie Blindenschrift- und Hörbüchereien sowie anderen Umsetzungsstellen übernommen werden. Deren Arbeit darf nicht durch unnötige und nach dem Urheberrecht nicht geforderte Einschränkungen massiv erschwert werden. Das wäre aber bei einer Vergütungsvorschrift, wie sie § 45c Abs. 4 des Entwurfs vorsieht, der Fall.

Wie aus der Stellungnahme der Deutschen Blindenbibliothek Marburg zum Gesetzentwurf deutlich wird, ist der Verwaltungsaufwand sehr groß und erfordert qualifiziertes Personal bei den befugten Stellen. Während der Referentenentwurf erhöhten Verwaltungsaufwand bei der VG Wort berücksichtigen will, ist den Entwurfsverfassern offenbar nicht bewusst, dass ein solcher Aufwand in erheblichem Maße derzeit auch bei den befugten Stellen anfällt.

Bei Beibehaltung und Ausweitung einer Kostentragung durch die befugten Stellen besteht die Gefahr, dass diese Aufwendungen längerfristig auf die Menschen mit Behinderungen umgelegt werden, bzw. die befugten Stellen ihre wichtigen Aufgaben nicht einmal mehr im bisherigen Umfang werden aufrecht erhalten können. Ebenso



wenig könnte ein flächendeckendes Netz befugter Stellen, das zur Realisierung der Anliegen der Richtlinie dringend erforderlich ist, geschaffen werden. All das widerspricht eklatant dem Marrakeschvertrag wie auch dem Geist der EU-Richtlinie zu seiner Umsetzung. So fordert Erwägungsgrund 13 der Richtlinie, dass die befugten Stellen nicht daran gehindert werden dürfen, die nach der Richtlinie zulässigen Nutzungshandlungen vorzunehmen. Gerade das wäre aber – wie gezeigt - der Fall, wenn die vorgesehene Vergütungsregelung in Kraft bleibt.

## 4. Zu § 45c Abs. 5 RefE

Hier bestehen unsererseits Zweifel, ob die vorgesehene Verordnungsermächtigung den Grundsätzen von Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG entspricht. Jedenfalls die wesentlichen Entscheidungen müssen danach im Gesetz selbst getroffen werden.

Im Übrigen halten wir eine Unterstellung der befugten Stellen unter die Aufsicht des deutschen Patent- und Markenamtes für nicht erforderlich. Schon bisher funktioniert nach unserer Kenntnis die Zusammenarbeit der befugten Stellen mit den Verwertungsgesellschaften problemlos. Die Anmeldung und Überwachung durch das Bundespatentamt würde überdies dazu führen, dass die Etablierung eines Netzes von befugten Stellen, das flächendeckend auch an Hochschulen notwendig ist, deutlich erschwert wäre. Nach Art. 5 Abs. 2 der Marrakeschrichtlinie sind die befugten Stellen ohnehin verpflichtet, unter anderem den Rechteinhabern bestimmte Informationen über die von ihnen vervielfältigten Werke oder Schutzgegenstände zu erteilen. Die dortige Formulierung könnte ohne weiteres ins Urhebergesetz übernommen werden.

## 5. Weitere Bemerkungen

Über die bereits angemerkten Punkte hinaus ist noch Folgendes festzuhalten:

Die Produktion und Verbreitung barrierefreier Buchformate muss auch durch Bund und Länder mitgetragen werden. Ebenso müssen sich Verlage und Interessenvertreter am Zuwachs barrierefreier Buchformate angemessen beteiligen. Und schließlich muss sich auch die Bundesrepublik im Zuge der internationalen Entwicklungszusammenarbeit für die Umsetzung des Marrakeschvertrages engagieren. All dies schließt das Vermitteln von Know-how und Ressourcen auf diesem Gebiet mit ein (vgl. auch Beckmann in: Deutsches Institut für Menschenrechte, DIMR\_Position - Mehr Literatur in barrierefreien Formaten, 2017).



## III. Zusammenfassung

Der Referentenentwurf zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie ist für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für sehbehinderte und blinde Menschen, die dringend auf zugängliche Formate verschiedenster Werke angewiesen sind, enttäuschend. Insbesondere die vorgesehene Vergütungsregelung wird die Büchernot für unseren Personenkreis nicht durchgreifend beheben. Vielmehr besteht die Gefahr, dass weniger als mehr Werke in barrierefreie Formate umgesetzt werden. Damit entspricht der Entwurf auch nicht den Vorgaben der UN-Behindertenkonvention (insbesondere in ihren Art. 21 und 30). Wir fordern den Gesetzgeber daher auf, die Vergütungsregelung in § 45c Abs. 4 RefE ersatzlos zu streichen. Einerseits stellt sie für die Urheber angesichts der Zahl der umgesetzten Werke keinen größeren Schaden dar, erschwert aber andererseits die Umsetzung von Werken in barrierefreie Formate für die befugten Stellen erheblich.

15. Mai 2018

gez. Uwe Bruchmüller

2. Vorsitzender des DVBS e.V.